JUGENDARBEIT
REGION
SCHWARZENBURG

STATUTEN

VEREIN JUGENDARBEIT REGION SCHWARZENBURG

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2018

Vorbemerkung

Namensbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die männliche Form und umgekehrt.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Verein Jugendarbeit Region Schwarzenburg (VJRS) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Schwarzenburg. Er ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

Artikel 2

Zweck

Der Verein setzt sich seinem Leitbild entsprechend für eine jugendgerechte Gesamtpolitik ein, fördert und koordiniert insbesondere offene Formen der Jugendarbeit der Gemeinden Schwarzenburg, Guggisberg und Rüschegg (Region Schwarzenburg).

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können dem Verein beitreten:

a) Natürliche Personen als Einzel- und Familienmitglieder.
b) Mitglieder aus lokalen Trägerschaften der offenen Jugendarbeit und Mitarbeiter vom FerienSpass
c) Juristische Personen.

Mitglieder a) erwerben ihre Mitgliedschaft mit der Beitrittserklärung.
Mitglieder b) einer angeschlossenen lokalen Trägerschaft der Kinder- und Jugendarbeit erwerben ihre Mitgliedschaft durch Mitteilung der Trägerschaft an das Sekretariat des Vereines.
Mitglieder c) erwerben ihre Mitgliedschaft mit der Beitrittserklärung.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss.
Für Mitglieder a) erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird.
Für Mitglieder b) erlischt die Mitgliedschaft, wenn sie der lokalen Trägerschaft nicht mehr angehören.
Die Austrittserklärung für Mitglieder c) ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Verein mitzuteilen.

Artikel 5

Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausschliessen. Es können nur Mitglieder a) und b) ausgeschlossen werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verein dahin. Die laufenden Verpflichtungen sind in jedem Fall zu entrichten.

JUGENDARBEIT REGION SCHWARZENBURG

III. Die Organe

Artikel 6

Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Arbeitsgruppen
d) Die Rechnungskontrollstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Artikel 7

Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den in Artikel 3 erwähnten Mitgliederkategorien.

Stimmrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Bei Familienmitgliedschaften sowie bei juristischen Personen ist nur eine Person stimmberechtigt.

Artikel 8

Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
Ausserordentliche Versammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf gemeinsames Begehren der Auftraggeber, welche mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, statt.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch den Vorstand mittels Publikation im Amtsanzeiger. Ab diesem Datum können die Versammlungsgeschäfte eingesehen werden. Alle Mitglieder sind in der gleichen Frist schriftlich einzuladen.
Über Anträge, die nicht ordnungsgemäss bekannt gemacht worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten bleibt der Beschluss über eine Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand jeweils bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Artikel 9

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl des Präsidiums.
3. Wahl der Rechnungskontrollstelle.
4. Genehmigung des Leitbildes.
5. Genehmigung des Jahresberichtes des Vereins.
6. Genehmigung des Budgets des Vereins und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
7. Festsetzung der Sitzungsgelder des Vorstands.
8. Kenntnisnahme des Jahresprogrammes des Vereins.
9. Behandlung der vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellten Anträge.
10. Ausschuss von Mitgliedern.
11. Abänderung der Statuten.
12. Auflösung des Vereines.

JUGENDARBEIT REGION SCHWARZENBURG

Artikel 10

Abstimmung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigen.
Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten das absolute Mehr, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

b) Der Vorstand

Artikel 11

Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Auftraggeberinnen, welche mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, bestimmen maximal zwei Delegierte aus dem Ausschuss der Auftraggeberinnen. Die lokalen Organisationen sind je mit einem Mitglied im Vorstand vertreten; die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wahl

Der Vorstand wird in den geraden Jahren bestätigt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar.

Artikel 12

Aufgaben

Der Vorstand beschliesst über alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins.
2. Erstellung und periodische Aktualisierung eines Leitbildes.
3. Genehmigung der zuvor mit den Partnern gemeinsam erarbeiteten Leistungsvereinbarung.
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
5. Erstellung des Jahresberichtes und Jahresrechnung.
6. Erstellung eines Budgets und eines Jahresarbeitsprogramms.
7. Mitgliederwerbung.
8. Der Vorstand vertritt den Verein als Arbeitgeber. Insbesondere ist er verantwortlich für die Anstellung, die Genehmigung der Stellenbeschriebe und für die Beaufsichtigung der Arbeit der Jugendarbeiterinnen. Die Anstellung erfolgt in Anlehnung an das Personalreglement der Sitzgemeinde und berücksichtigt die Vergaben des Kantons zur Lastenausgleichberechtigung. Die Lohnbuchhaltung kann durch eine aussenstehende Fachstelle erfolgen.

9. Ernennung und Aufhebung von Arbeitsgruppen unter Berücksichtigung von Bedürfnissen und Prioritäten.
10. Koordination von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Region Schwarzenburg.

Der Vorstand ist berechtig, im Rahmen seines Budgets eine externe Fachberatung beizuziehen.

Artikel 13

Sitzungen

Der Vorstand trifft sich wenigstens fünf Mal pro Jahr zu einer Sitzung. Zusätzlich tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von drei Vorstandsmitgliedern der Vorstand zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlüsse

Für das Zustandekommen gültiger Beschlüsse muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, wobei die Vorsitzende mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt.
In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei die obenstehende Bestimmung für das Zustandekommen eines Beschlusses sinngemäss Anwendung findet.

Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Artikel 14

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder die Vizepräsidentin führen zusammen mit der Sekretärin, bzw. der Kassiererin die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den untergeordneten Schriftwechsel genügt die Einzelunterschrift der oben genannten Funktionsträger.

c) Die Arbeitsgruppen

Artikel 15

Ernennung / Organisation

Arbeitsgruppen werden vom Vorstand ernannt und aufgehoben. In jeder Arbeitsgruppe nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Gruppe selbst. Sie legt auch ihre Mitgliederzahl, vorzugsweise mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder, selbst fest.

Aufgaben

Der Aufgabenbereich jeder Arbeitsgruppe wird durch den Vorstand umrissen. Jede Arbeitsgruppe erstellt zuhanden des Vorstandes für jede Sitzung ein Protokoll.

d) Die Rechnungskontrollstelle

Artikel 16

Aufgaben

Die Rechnungskontrollstelle prüft die Vereinsrechnung. Ihre wenigstens zwei Mitglieder verfügen über die erforderlichen Kenntnisse im Revisionswese und legen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

JUGENDARBEIT REGION SCHWARZENBURG

Wahl

Die Rechnungskontrollstelle wird auf Vorschlag der Institutionen, welche mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. Finanzielles

Artikel 17

Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus folgenden Mitteln:

1. Beiträge der Institutionen, welche mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.
2. Mitgliederbeiträge von juristischen und natürlichen Personen.
3. Eigene Aktivitäten.
4. Sponsorenbeiträge, Schenkungen.

Beitragsbefreiung

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder b) aus angeschlossenen Trägerschaften und Mitarbeiter FerienSpass schulden dem Verein keine Mitgliederbeiträge.

Artikel 18

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vereinskassiererin erstellt jedes Jahr bis spätestens 31. März die Jahresrechnung.

Artikel 20

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands und der Arbeitsgruppen erhalten ein Sitzungsgeld.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen anteilmässig an die wegen ihrer Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Aufraggeber der offenen Kinder und Jugendarbeit Region Schwarzenburg zugewendet.

Artikel 22

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung auf den 20. März 2018 in Kraft.

Schwarzenburg, 20. März 2018

Der Präsident:
René H. Bartl